Bau- und Betriebsbeschreibung

Vorhaben:

Nutzungsänderung vorhandener Geflügelställe zur Haltung von bis zu 14.500 Bio-Legehennen, Abriss eines Altgebäudes, Neubau von Kaltscharrräumen und eines Trockenkotlagers

Standort:

Gemeinde:	Oderaue
Gemarkung:	Zäckericker-Loose
Flur:	1
Flurstücke:	162, 807, 1001 und 1003

Bauherr:

Andre Sauder
Nordrather Straße 130
42553 Velbert

Fachplaner:

Michael Herdt
Ingenieurbüro und Agrarberatung
Barbarossastraße 2
63654 Büdingen

Entwurfsverfasserin:

Ronelza Garcia
Barbarossastraße 2
63654 Büdingen

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis **2**
1. Liegenschaftsanalyse **3**
1.1 Lage des Vorhabens 3
2. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit **6**
3. Beschreibung **7**
3.1 Geplante Nutzung 7
3.2 Baubeschreibung 8
3.4 Erschließung 9
3.5 Entwässerung 10
3.6 Kotlagerung und Verwertung 10
3.4 Bauordnungsrechtliche Einstufung 11
3.5 Abstandsflächen 11
4 Brandschutz und Rettungswege **12**
5 Naturschutz **12**

1. Liegenschaftsanalyse

1.1 Lage des Vorhabens

Landkreis:	Märkisch Oderland
Gemeinde:	Oderaue
Gemarkung:	Zäckericker Loose
Straße:	Außerhalb
Flur:	1
Flurstücke:	162, 807, 1001, 1003

Der Bauherr hat einen ehemaligen Standort zur Entenhaltung erworben. Der Standort der vorhandenen Anlage liegt im Außenbereich nordöstlich von Zäckericker Losse (Gemeinde Oderaue, Landkreis Märkisch Oderland) in Brandenburg.

Für den Standort wurde eine erste Machbarkeitsstudie für eine geplante zukünftige Nutzung durchgeführt, die diesem Dokument als Anlage beigefügt ist.

Auf den betroffenen Grundstücken befinden sich eine Reihe landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, die im Zuge der Maßnahme teilweise abgerissen, ertüchtigt oder veränderte werden sollen. Der Neubau eines geschlossenen Trockenkotlagers ist geplant.

Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Zufahrt vom nordwestlich verlaufenden Wirtschaftsweg. Die Fahrbahnbreite ist ausreichend für Zu- und Durchfahrten der Feuerwehr nach DIN 14090.

Die Flurstücke liegen im Außenbereich und werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt.

Abbildung 1: Luftbild mit Standort (rot)

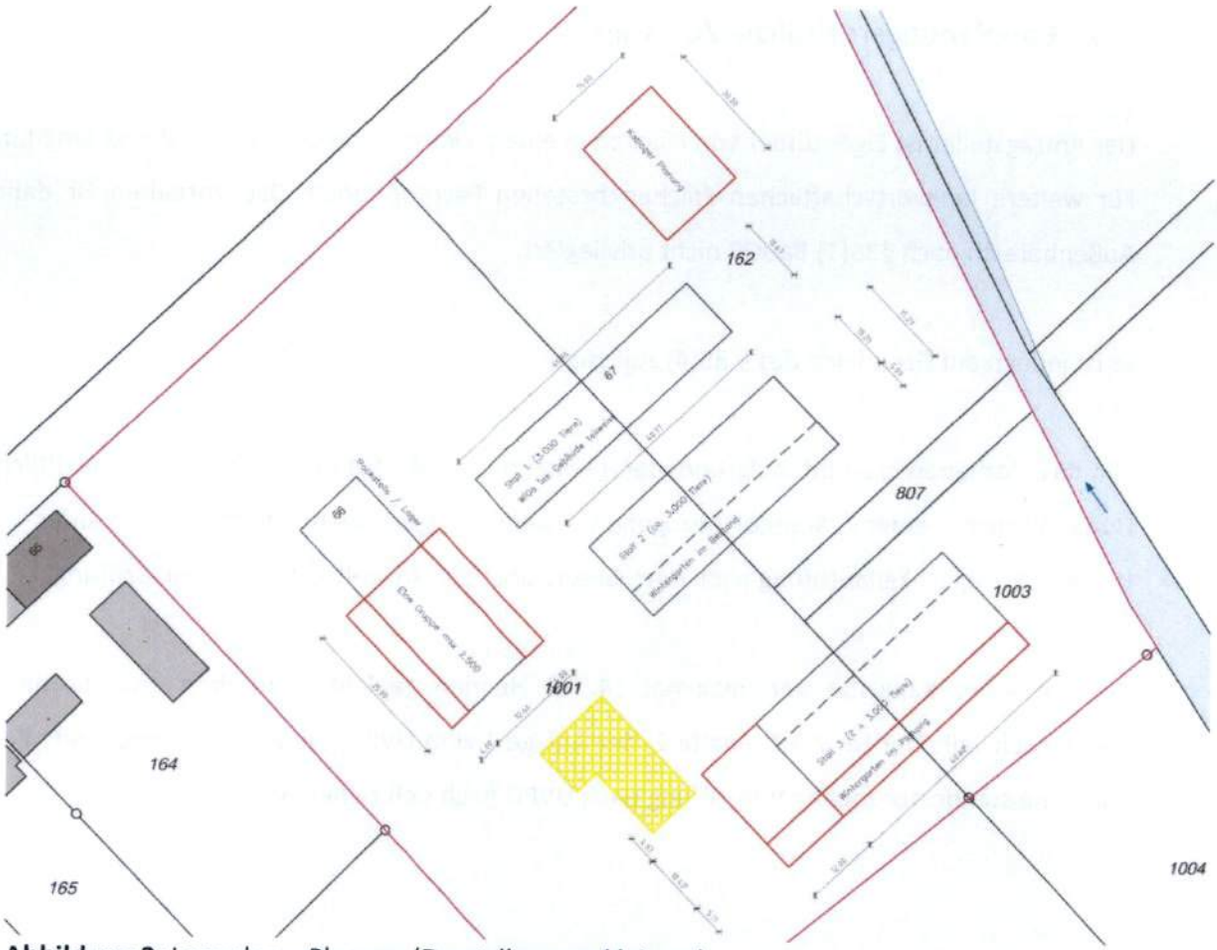

Abbildung 2: Lageplan – Planung (Darstellung verkleinert)

2. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Der Antragsteller ist Eigentümer von Flächen in einem Umfang von ca. 2,00 ha, direkt am Standort. Für weitere landwirtschaftlichen Flächen bestehen Pachtoptionen. Das Vorhaben ist daher im Außenbereich nach §35(1) BauGB nicht privilegiert.

Es ist jedoch auf Grundlage des § 35(4) zulässig.

Für das Vorhaben besteht aufgrund der geringen Tierzahl (<15.000 Hennen) keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das mit einer Kapazität von maximal 14.544 Hennen geplante Vorhaben erreicht nicht die Mengenschwelle der Nr. 7.3.1, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG, die eine weitergehende Prüfung über eine standortbezogene Vorprüfung nach UVPG nach sich ziehen würde.

3. Beschreibung

3.1 Geplante Nutzung

Die vorhandenen Stallgebäude 1 bis 4 sollen zukünftig als Ställe für Legehennen in Volierenhaltung genutzt werden. Es sollen zukünftig bis zu 14.500 Legehennen nach EU-Öko-Verordnung in Volieren und in Gruppen von maximal 3.000 Tieren gehalten werden.

Die Hennen haben dann während der Tagzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr Zugang zu den umliegenden Grünflächen, um diese als Auslauf zu nutzen. Gemäß EU-Ökoverordnung muss der Auslauf in einer Größe von 4 m² je Henne vorgehalten werden. Zur Futterversorgung der Tiere wird Mischfutter auf Grundlage von Komponenten aus BIO-Anbau eingesetzt. Das Futter wird hierzu von geeigneten Kooperationspartnern zugekauft.

Der anfallende Trockenkot ist ein hochwertiger Dünger, welcher auf Grundlage der Düngeverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen von Vertragspartnern ausgebracht werden soll. Eine geschlossene und überdachte örtliche Zwischenlagermöglichkeit wird geschaffen. Die Entmistungsvorgänge über geschlossene Förderbänder zur Zwischenlagerung sind wöchentlich erforderlich.

Zur Tierbetreuung erfolgen Kontrollgänge im Stall am Morgen und am Abend durch örtliche Mitarbeiter. Darüber hinaus soll ein Betreuungsvertrag mit einem geeignete Fachtierarzt geschlossen werden.

Die Eier werden täglich über Transportbänder aus den Volieren abgesammelt, kontrolliert, in Transportverpackungen gesetzt und über eine regionale Packstelle vermarktet.

Die schadlose Entsorgung von Tierkadavern ist gesetzlich geregelt. Nach Ende der Haltungsperiode werden die Tiere zur Verwertung an eine Schlachterei veräußert.

3.2 Baubeschreibung

Die vorhandene Bausubstanz soll soweit möglich, weiter genutzt werden. Neben der Nutzung der vorhandenen Stallgebäude ist der Anbau eines Kaltscharrraums an Stall 3, zweier Kaltscharrräume an Stall 4, die Verlängerung von Stall 3 und die Errichtung eines Trockenkotlagers geplant.

Ein kleineres Gebäude soll zurück gebaut werden.

Die weiter zu nutzende Gebäudesubstanz soll hinsichtlich Bauhüllen, Dach saniert und hinsichtlich der Lüftung ertüchtigt werden.

<u>Anbau Kaltscharrraum an Stall 3 und Verlängerung um 12m</u>

Länge 40,80 m + 12,00 m

Breite 05,11 m

Höhe 03,00 m (Pultdach 7°), Verlängerung wie Bestand

<u>Anbau Kaltscharrräume an Stall 4</u>

Länge 2 x 17,00 m

Breite 2 x 4,00 m

Höhe 03,00 m (Pultdach 7°)

<u>Kotlagerhalle</u>

Länge 20,00 m

Breite 15,00 m

Höhe 07,00 m (Pultdach 5°)

Für die Herstellung der Bodenplatten wird mindestens die Betonsorte C35/45, XC4, XA3, XF3, XM2 verwendet.

Die geplanten Baukörper werden, je nach Bietersystem, aus einer gemischten Holz-/Stahlbauweise mit Sandwich- oder Holzverkleidung, alternativ in Beton- oder Mauerwerksbauweise auf einer Stahlbetonbodenplatte umgesetzt. Bei Stahl- oder Holzbauweise wird im unteren Bereich der Wände ein StB-Sockel ausgeführt.

Die Dacheindeckung der Wintergärten wird mit Wellfaserzementplatten oder mit gedämmten Sandwichdachelementen ausgeführt.

Im Bereich der Kotlagerhalle soll Wellfaserzement ohne Dämmung oder Wellblech zum Einsatz kommen.

Zudem kommen Verkehrsflächen hinzu, deren Umfang noch ermittelt werden soll. Es handelt sich hier lediglich um Verkehrsflächen für das geplante Kotlager.

Alle Gebäude sind freistehend geplant.

3.4 Erschließung

Die Baugrundstücke sind bereits bebaut und erschlossen. Eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche ist im Bestand vorhanden. Die Versorgung mit Strom erfolgt über den vorhandenen Stromanschluss der Betriebsstätte. Ein Trinkwasseranschluß ist ebenfalls vorhanden und soll genutzt werden.

3.5 Entwässerung

Derzeit wird ein Teil des Dachflächenwasser örtlich versickert, ein Teil wird in ein Grundleitungssystem eingeleitet. Hier sind Ertüchtigungen im notwendigen Umfang geplant. Das nicht verschmutzte Regenwasser der Dachflächen soll, soweit möglich, außerhalb der geplanten Auslaufflächen örtlich versickert werden.

Die geplanten Verkehrsflächen werden befestigt und mit seitlichem Gefälle ausgeführt, so dass anfallendes Regenwasser seitlich versickern kann.

Es fällt im Rahmen der Reinigung der Stallungen Waschwasser an. Dies passiert ca. einmal jährlich. Nach einer groben, trockenen Reinigung der Stallanlage, wird diese mit Hochdruckreinigern gereinigt. Dabei fällt Schmutz-Wasser an, welches mit Staub- und Kotresten versehen ist.

Hierfür wird eine abflusslose Grube (ca. 24 m³ Auffangkapazität) errichtet, die das anfallende Waschwasser auffängt. Das Waschwasser wird dann auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Vorgaben der DüngeVO ausgebracht oder in einer Biogasanlage schadlos verwertet.

3.6 Kotlagerung und Verwertung

Bei dem anfallenden Trockenkot handelt es sich um wertvollen Dünger, der im Ökolandbau eingesetzt werden kann. Vor Ort soll eine Zwischenlagermöglichkeit in geschlossener Bauweise für bis zu 9 Monaten errichtet werden. Die Abnahme wird mit Ackerbaubetrieben vertraglich geregelt.

Bei der Planung werden die Anforderungen der AwSV in Verbindung mit TRWA 792 beachtet.

3.4 Bauordnungsrechtliche Einstufung

Entsprechend der bauordnungsrechtlichen Einstufung handelt es sich bei den vorhandenen und geplanten Gebäuden gemäß BbgBO § 2, Abs. 3, Nr. 1 um Gebäude der

- Gebäudeklasse 1(b): freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude

3.5 Abstandsflächen

Die erforderlichen Tiefe der Abstandsflächen nach BbgBO § 6 Abstandsflächen, Abstände beträgt 0,4 x H, jedoch mindestens 3,00 m.

Die Abstände sind in der Planung berücksichtigt worden, überdecken sich nicht und liegen auf dem Grundstück selbst.

4 Brandschutz und Rettungswege

Die vorhandenen Gebäude sind jeweils < 1.600 m², < 10.000 m³.

Die Rettungsweglänge beträgt maximal 25 m.

5 Naturschutz

Bei den geplanten Maßnahmen kommt es durch die Errichtung des Anbaus, des Kotlagers und der dazu erforderlichen Zuwegung zur Versiegelung von zum Teil noch unversiegelten Flächen. Diese wird teilweise durch den Rückbau eines vorhandenen Gebäudes kompensiert.

Das Vorhaben stellt dennoch einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der auszugleichen ist.

Die Beschreibung der Maßnahmen sowie die Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichs werden dem späteren Bauantrag beigefügt.

Der Antragsteller verpflichtet sich den Eingriff auszugleichen.

Velbert den 30.06.2021

_____

Bauherr